

Information

Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Atemschutzgeräten



Zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Atemschutzgeräten – sogenannten Pressluftatmern – hat die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (vfdb), Referat 8, eine praxisnahe Regelung erarbeitet.

Bisher musste ein Atemschutzgerät grundsätzlich nach Gebrauch in einer Atemschutzwerkstatt nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (FwDV 7) „Atemschutz“ kontrolliert werden.

Mit Zustimmung der Fachgruppe „Feuerwehren-Hilfeleistung“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und den Herstellern von Atemschutzgeräten, Bartels + Rieger, Dräger Safety, Interspiro und MSA Auer, ist folgende Vorgehensweise zulässig:

Wurde ein Pressluftatmer während einer Übung oder eines Einsatzes belastet, darf die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ausschließlich in einer Atemschutzwerkstatt erfolgen.

Zu den Belastungen zählen:

- Innenangriff während eines Brandeinsatzes oder einer heißen „Übung“
- Kontakt mit aggressiven Medien oder anderen Gefahrstoffen
- große Hitze oder starke mechanische Beanspruchung, Verrauchung
- starke Verschmutzung

Herstellen der Einsatzbereitschaft vor Ort:

Wurde ein Atemschutzgerät nicht belastet, kann es vor Ort – ohne Prüfung des Grundgerätes in einer Atemschutzwerkstatt – nach einer Kurzprüfung für den nächsten Einsatz freigegeben werden.

Dafür sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Ersetzen der Atemluftflasche
- Ersetzen des Lungenautomaten
Es darf nur der Lungenautomat genutzt werden, der für den jeweiligen Pressluftatmer zugelassen und in einer Atemschutzwerkstatt vor der Verwendung gereinigt, desinfiziert und geprüft wurde.
- Der Pressluftatmer ist wie folgt zu prüfen:
 - Sichtprüfung
 - Fülldruck prüfen
 - Hochdruck – Dichtprüfung
 - Warneinrichtung prüfen
- Ein Pressluftatmer, der die Anforderungen nicht vollständig erfüllt, darf nicht eingesetzt werden.

Die Prüfungen müssen den Vorgaben der vfdb-Richtlinie 0804 bzw. der DGUV Information 205-013 „Wartung von Atemschutzgeräten für die Feuerwehr“ entsprechen. (Quelle: DGUV-Rundschreiben 0183/2011)

Die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erfolgt durch einen „Atemschutzgerätewart!“. Alternativ kann

Information

der Leiter der Feuerwehr auch eine Feuerwehrein-
satzkraft beauftragen, diese Arbeiten durchzuführen.
Diese sollte hierfür die notwendigen Fachkenntnisse
und Erfahrungen besitzen. Die Entscheidung, welche
Feuerwehrangehörigen für diese Arbeit infrage kom-
men, trifft der Leiter im Vorfeld und dokumentiert sie.

Die Einsatzbereitschaft der Pressluftatmer und das
Ergebnis der Einsatzkurzprüfung vor Ort sind zu do-
kumentieren und anschließend dem Gerätenachweis
beizufügen.

Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruk-
tur hat diese Regelung anerkannt. Diese wird durch
die Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rhein-
land-Pfalz als Lehrmeinung vertreten.

Ist ein Kriterium nicht erfüllt bzw. bestehen Zwei-
fel, muss die Wiederherstellung der Einsatzbe-
reitschaft in einer Atemschutzwerkstatt erfolgen.
Atemschutzgeräte sind mindestens halbjährlich
vollständig nach Herstellerangaben zu überprüfen.

Haben Sie Fragen?

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des
Referates Kommunale Einrichtungen helfen Ihnen gern
weiter:

Telefon: 02632 960-1610

E-Mail: praevention@ukrlp.de